

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltung der Bedingungen. Für alle Vereinbarungen, Angebote und Leistungen gelten die Bedingungen der Auftragnehmerin. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Bedingungen werden durch Auftragserteilung anerkannt. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. Vertragsabschluss. In Prospekten und formularmäßigen Anschreiben enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. Soweit nicht anders angegeben, hält sich die Auftragnehmerin an speziell ausgearbeitete Angebote 30 Kalendertage gebunden.

Der Auftraggeber ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden. Aufträge des Auftraggebers bedürfen zur Annahme der schriftlichen Bestätigung der Auftragnehmerin. Lehnt die Auftragnehmerin nicht binnen vier Wochen nach Auftragsingang die Annahme schriftlich ab, so gilt die Bestätigung als erteilt. Die Mitarbeiter der Auftragnehmerin sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Diese dürfen allein durch die Geschäftsführung der Auftragnehmerin getroffen bzw. abgegeben werden.

3. Vertragskündigung. Der Auftraggeber und die Auftragnehmerin können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Auftragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Im Falle einer Kündigung oder vorzeitigen Beendigung des Auftrages aus sonstigen Gründen ist der Auftraggeber verpflichtet, erbrachte Teilleistungen und den entstandenen Aufwand gegen Nachweis zu erstatten.

Der Auftragnehmerin bleibt das Recht vorbehalten, im Hinblick auf den Gesamtauftrag gewährte Rabatte rückgängig zu machen.

4. Preise. Soweit nicht anders angegeben, hält sich die Auftragnehmerin an die in ihren Angeboten enthaltenen Einheitspreise 30 Kalendertage ab deren Datum gebunden (vgl. Pkt. 2 dieser Geschäftsbedingungen). Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für geänderte Leistungen, die gefordert werden, obwohl die Auftragnehmerin nach dem Vertrag hierzu nicht verpflichtet ist, hat die Auftragnehmerin Anspruch auf Vergütung, wenn sie den Anspruch ankündigt, bevor sie mit der Durchführung beginnt. Für Leistungserweiterungen und Leistungsänderungen, die zur ordnungsgemäßen

Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung oder Gefahrenabwehr erkennbar erforderlich werden, hat die Auftragnehmerin auch dann einen Anspruch auf Vergütung, wenn dieser vor Beginn ihrer Durchführung nicht angekündigt wird. Die Höhe der Vergütung richtet sich in vorgenannten Fällen nach den vertraglichen Einheitspreisen der Auftragnehmerin bzw. dem erstellten Nachtragsangebot.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt eine Erhöhung des vereinbarten Preises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn aufgrund besonderer, nicht von der Auftragnehmerin zu vertretender Umstände, die bei Vertragsschluss ihr weder bekannt noch für sie erkennbar waren, ein Kosten- oder Arbeitsmehraufwand von mehr als 30 % gegenüber der, dem Vertrag zugrundeliegenden Ausführungsplanung entsteht.

Wird ein vereinbarter Leistungsumfang nur teilweise ausgeschöpft, bleibt der Auftragnehmerin das Recht vorbehalten, im Hinblick auf den Gesamtauftrag gewährte Rabatte anteilig rückgängig zu machen.

Sofern eine Preisvereinbarung nicht ausdrücklich getroffen wird, hat die Auftragnehmerin Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Im Zweifel gelten die Preise aus dem zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Leistungsverzeichnis der Auftragnehmerin als angemessen.

5. Leistungszeiten. Leistungstermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen und Umständen, die der Auftragnehmerin die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Auftragnehmerin oder deren Unterlieferanten eintreten sowie geländebedingte Besonderheiten, die für die Auftragnehmerin bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren - hat die Auftragnehmerin auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Leistungszeiten nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Auftragnehmerin, die Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Leistungszeit aus o. g. Gründen oder wird die Auftragnehmerin wegen dieser Behinderungen von Ihrer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die Auftragnehmerin nur berufen, wenn sie den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.

Sofern die Auftragnehmerin die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Leistungszeiten zu vertreten hat oder sich in

Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin.

Die Einhaltung der vereinbarten Leistungszeiten der Auftragnehmerin setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der unter Punkt 7. genannten Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Auftragnehmerin ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt.

6. Verpflichtungen der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin ist ein unabhängiges und freies Analysenlabor und Sachverständigenbüro und unterliegt keiner öffentlichen oder privaten Kontrolle oder Anzeigepflicht.

Die Leistungen der Auftragnehmerin müssen dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Etwaige Probenanalysen werden sorgfältig und nach bestem Gewissen anhand der zur Verfügung gestellten Materialien und Informationen sowie möglicherweise überlassenen Unterlagen durchgeführt. Eine Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der seitens des Auftraggebers erteilten Informationen und / oder zur Verfügung gestellten Unterlagen findet nur im Hinblick auf offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit statt, es sei denn, dass der Leistungsumfang ausdrücklich etwas anderes beinhaltet. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit von Prognosen, die im Zusammenhang mit der Leistung abgegeben werden, wird nicht übernommen, es sei denn, diese gehören zum vereinbarten Leistungsumfang.

Die Auftragnehmerin hat ihrer Planung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Sie hat ihre Planungen vor deren Ausführung mit dem Auftraggeber und anderen fachlich Beteiligten abzustimmen. Ermittelte Ergebnisse sind dem Auftraggeber oder einem von diesem bestimmten Vertreter schriftlich mitzuteilen. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die ihr erteilten Informationen und überlassenen Unterlagen sowie die Untersuchungsergebnisse vertraulich zu behandeln, behält sich allerdings vor, die Ergebnisse zu innerbetrieblichen Statistikzwecken zu verwenden.

7. Verpflichtungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin alle ihm bekannten Geländebesonderheiten (insbesondere das Vorhandensein und die Lage von Unterflurleitungen, Tanks, Fernmeldeanlagen, Kampfstoffen u.a.) mitzuteilen und eine etwaig erforderliche Erlaubnis zum Betreten des Grundstückes beizubringen.

Der Auftraggeber hat Bescheinigungen der Leitungsfreiheit an den für die Erdarbeiten vorgesehenen Standorten sowie eine Freigabebescheinigung des Kampfmittelräumdienstes beizubringen sowie alle sonstigen erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Leitungs- und Kabellagepläne sind vom Auftraggeber bei den zuständigen Behörden zu beschaffen und an die Auftragnehmerin weiterzuleiten.

Unter Umständen zur Durchführung der Arbeiten erforderliche, behördliche Genehmigungen sind vom Auftraggeber beizubringen. Der Auftraggeber trägt die Gefahr und die Kosten der Lieferung des Probenmaterials zur Betriebsstätte der Auftragnehmerin, es sei denn, es besteht eine ausdrückliche, anderweitige schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien oder die Proben wurden von der Auftragnehmerin im Rahmen einer von ihr durchgeführten geologischen Feldarbeit selbst genommen. Ein Versand des Probenmaterials durch den Auftraggeber hat unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu erfolgen. Das Probenmaterial ist sachgemäß zu verpacken, etwaige Anweisungen der Auftragnehmerin sind dabei zu beachten. Die Anlieferung von gefährlichen (z. B. giftigem, ätzendem, leicht entzündlichem, radioaktivem usw.) Probenmaterialien sowie von Proben mit schädlichen und störenden Bestandteilen (z. B. Fluor, Chlor, Brom, Quecksilber, Arsen usw. in großen Mengen) darf nur nach und in Abstimmung mit der Auftragnehmerin erfolgen. Der Auftraggeber ist vor Anlieferung des Probenmaterials verpflichtet, soweit bekannt, der Auftragnehmerin die Zusammensetzung und Herkunft des Probenmaterials mitzuteilen sowie sämtliche Gefahren- und Handhabungshinweise zu erteilen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Auftragnehmerin von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer schadhafte Verletzung dieser Verpflichtungen beruhen.

8. Probenaufbewahrung / Entsorgung. Zum Zwecke der Beweissicherung werden Rückstellproben sowie das nach der Untersuchung verbliebene Restprobengut bis zu einer Dauer von 6 Monaten bereit gehalten, sofern die Probenbeschaffenheit dies zulässt. Eine Rücksendung der Proben an den Auftraggeber einschließlich der bereitgestellten Gefäße erfolgt nur auf entsprechendes schriftliches Begehren des Auftraggebers, welches innerhalb von 6 Monaten ab Zugang des Untersuchungsergebnisses geltend zu machen ist. Die insoweit entstehenden Kosten (z.B. Verpackung, Fracht, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr usw.) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Archivierte Rückstellproben werden nach Ablauf der genannten 6 - monatigen Frist seitens der Auftragnehmerin entsorgt, es sei denn, es handelt sich um umweltgefährdendes Material. Der Auftragnehmerin bleibt das Recht vorbehalten, umweltgefährdendes Material nach Durchführung der in Auftrag gegebenen Untersuchung dem Auftraggeber auf dessen Kosten zurückzusenden.

9. Gewährleistung. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nächstehend nichts anderes vereinbart ist.

Der Auftraggeber muss der Geschäftsführung der Auftragnehmerin offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Abnahme der Leistung schriftlich mitteilen. Für Mängel haftet die Auftragnehmerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft unbeschränkt. Bei normaler Fahrlässigkeit haftet sie auf Nachbesserung, im Fall des Fehlschlagens oder der Unmöglichkeit einer Nachbesserung auf Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, auf Rückgängigmachung des Werkvertrages. Weitergehende Gewährleistungsansprüche bestehen nicht. Beanstandungen von Mängeln, die auf fehlerhafter Information der Auftragnehmerin durch den Auftraggeber beruhen, können nicht anerkannt werden. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche erfolgt in der gesetzlichen Frist ab jeweiliger Abnahme der Leistung der Auftragnehmerin durch den Auftraggeber oder eines hierzu bevollmächtigten Dritten.

Die Gewährleistungsansprüche gegen die Auftragnehmerin stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

10. Zahlung. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen mit Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Bei größeren Aufträgen ist die Auftragnehmerin berechtigt, Teilrechnungen auszustellen oder Vorauszahlungen zu verlangen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Auftragnehmerin über den Betrag verfügen kann, im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist die Auftragnehmerin berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als pauschalen Schadenersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger zu bemessen, wenn der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist. Der Nachweis eines höheren Schadens durch die Auftragnehmerin ist zulässig. Wenn der Auftragnehmerin Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen oder Zahlungsverzug eintritt, so ist sie berechtigt, sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen zu verlangen. Auch für angefangene, aber noch nicht beendete Aufträge kann eine Zwischenrechnung erstellt werden. Die Auftragnehmerin hat das Recht, die Arbeiten an den laufenden Aufträgen des Auftraggebers einzustellen.

11. Urheberrecht / Nutzungsrecht. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Rahmen des Auftrages erhaltene Analysedaten, Gutachten, Empfehlungen etc. nur für seine eigenen Zwecke zu verwenden. Die Vervielfältigung und Veröffentlichung der erhaltenen Ergebnisse, insbesondere zu Reklamezwecken oder zum Zwecke der Beweissicherung im Rahmen von gerichtlichen oder außergerichtlichen Beweisverfahren, bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Auftragnehmerin.

12. Haftung. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Auftragnehmerin sowie gegen deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Auftraggeber gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll.

Die Verjährung von Ansprüchen aus positiver Forderungsverletzung und Verschulden bei Vertragsschluss richtet sich nach § 633 BGB.

13. Versicherungen. Wenn die der Auftragnehmerin überlassenen Unterlagen, Materialien oder sonstigen eingebrachten Sachen gegen versicherbare Schäden oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Auftraggeber diese Versicherungen selbst zu besorgen.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit. Für diese Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, ist Aachen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbeziehungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Würselen, den 15.04.1998